

Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“, Dresdener Straße in Cottbus

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2, Ziffer 9 des Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz vom 18.12.2007, GVBL. Bbg. Teil I, S. 286 ff.), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 114 Abs. 4 des Bbg. Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBL. Bbg. Teil I, S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende Entgeltordnung zur Nutzung des Hauses der Athleten beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Bezeichnung „Haus der Athleten“ gilt für beide Standorte in Cottbus – Dresdener Str. 18 sowie Dresdener Str. 22 – 28.
- (2) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgeltes für die Bereitstellung eines Unterkunftsplatzes für Schülerinnen und Schüler der Lausitzer Sportschule Cottbus (Spezialschule Sport) im Internat des Hauses der Athleten, Dresdener Straße.
- (3) Die Stadt erhebt für die Bereitstellung von Unterkünften und Verpflegung in dem Internat ein Entgelt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Stadt Cottbus stellt Schülerinnen und Schülern der Lausitzer Sportschule mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Cottbus im Rahmen vorhandener Kapazitäten Unterkünfte im Internat sowie Verpflegung bereit.
- (2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern für einen Internatsplatz erfolgt auf Antragstellung bei der Stadt/Sportstättenbetrieb als Träger des Internates. Die Vergabe von Internatsplätzen erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages zur Inanspruchnahme des Internatsplatzes nebst Verpflegung besteht nicht.
- (3) Soweit es die Kapazität des Internates erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Gäste im Rahmen von Sportveranstaltungen, Auszubildende im Bereich der Sportförderung sowie Lehrgänge der Landes- und Spitzensportverbände Internatsplätze nebst Verpflegung bereitgestellt werden.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Internat ist für Schülerinnen und Schüler der Lausitzer Sportschule für die monatliche Nutzung ein Entgelt in Höhe von 174,00 Euro pro Person in einem Doppelzimmer zu entrichten (Einzelzimmerzuschlag 40,00 €). Für die tageweise Nutzung eines Internatsplatzes nebst Verpflegung ist ein Entgelt in Höhe von 15,00 Euro in einem Doppelzimmer zu entrichten (Einzelzimmerzuschlag 5,00 €).

- (2) Für die tageweise Nutzung von Unterkünften für Gäste im Internat ist ein Entgelt in Höhe von 23,00 Euro in einem Doppelzimmer ohne Versorgungsleistung zu entrichten.
- (3) Für die tageweise Nutzung von Unterkünften im Internat für den sportlichen Lehrgangsbetrieb gemeinnütziger Vereine sowie Landes- und Bundesstützpunkte ist ein Entgelt in Höhe von 20,00 Euro in einem Doppelzimmer ohne Versorgungsleistungen zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung von Unterkünften für Auszubildende im Bereich der Spitzensportförderung im Internat ist monatlich ein Entgelt in Höhe von 180,00 Euro in einem Doppelzimmer ohne Versorgungsleistungen zu entrichten.
Für die tageweise Bereitstellung von Unterkünften für Auszubildende im Bereich der Spitzensportförderung ist ein Entgelt in Höhe von 20,00 € in einem Doppelzimmer ohne Versorgungsleistungen zu entrichten.

§ 4 Entgeltschuldner, Entstehen, Fälligkeit des Entgeltanspruchs

Über die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Internat schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Cottbus/Sportstättenbetrieb ab. Gleiches gilt für den unter § 3 Abs. (2), (3) und (4) genannten Personenkreis. Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Internat soll grundsätzlich jährlich vereinbart werden, maßgeblich ist das jeweilige Schuljahr. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung von Unterkunftsplätzen nebst Verpflegungsleistungen erfolgen. Entgelte werden mit Ausnahme tageweiser Nutzung jeweils zum 10. eines Monats entsprechend des vereinbarten Nutzungszeitraumes fällig und zahlbar. Das Entgelt für die tageweise Benutzung eines Internatsplatzes wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages sofort fällig.

§ 5 Säumnisregelung

- (1) Gerät der Entgeltpflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann die Stadt Cottbus den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. zum Schuljahresende kündigen.
- (2) Bei verspäteter Zahlung ist die Stadt Cottbus berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Nichtinanspruchnahme der Unterkunft

Wird ein Internatsplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Internatsplatzes bestand.

§ 7 Erlass/Minderung

Die Stadt Cottbus/Sportstättenbetrieb kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Entgeltbefreiung oder Minderung gewähren.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages durch den Nutzer bleibt vorbehalten. Sie bedarf der Schriftform.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung zur Nutzung des Internates Haus der Athleten, Dresdener Straße in Cottbus tritt nach ihrer Veröffentlichung zum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur Nutzung der Wohnheime in Trägerschaft der Stadt Cottbus vom 02.06.2006 für das Haus der Athleten außer Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister